

STATUTEN

FRAUEN- UND TÖCHTERRIEGE KALTBRUNN



Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	3
II.	Zweck des Vereins	3
III.	Vereinsstruktur	4
IV.	Mitgliedschaft	4
V.	Organe des Vereins	5
VI.	Verwaltung	9
VII.	Haftung	10
VIII.	Finanzen	10
IX.	Schlussbestimmungen	11

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband

St. Galler Turnverband

Sportversicherungskasse des STV

Frauen- und Töchterriege Kaltbrunn

Hauptversammlung

Technische Kommission

Geschäftsprüfungskommission

STV

SGTV

SVK-STV

Verein

HV

TK

GPK

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Die Frauen- und Töchterriege ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Kaltbrunn.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.
- setzt sich für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied

- des St. Galler Kantonalturnverbandes (SGTV)
- des Kreisturnverbandes Toggenburg (KTVT)

und ist damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes (STV).

Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereins anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein, handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstöße werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

- Töchterriege
- Damenriege
- Frauenriege 1
- Frauenriege 2
- Frauenriege XL

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der HV gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglied
- Treumitglied
- Freimitglied
- Ehrenmitglied
- Mitturnerin

Alle Vereinsmitglieder sind dem Kantonalturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 10 Eintritt und Austritt

Aktivmitglied des Vereins kann jede weibliche Person werden, welche im Kalenderjahr der HV das 15. Lebensjahr erreicht.

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die HV auf Antrag des Vorstands oder eines Gesuchs. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied die Statuten in physischer oder elektronischer Form.

Ein Austritt ist per nächster HV nach Erfüllung finanzieller Pflichten möglich und ist der Präsidentin mindestens 10 Tage vor der HV schriftlich mitzuteilen.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch HV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 13 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder sind stimm-, wahl- und antragsberechtigt.

Alle Mitglieder besitzen die gleichen Rechte.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet die Statuten zu befolgen, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Kreisturnverbandes Toggenburg, des SGTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 14 Treuemitglied

Treuemitglied wird eine Turnerin nach 15 Jahren Aktivmitgliedschaft. Die Treuemitgliedschaft befreit nicht vom Jahresbeitrag.

Art. 15 Freimitglied

Freimitglied wird eine Turnerin nach 50 Jahren Aktivmitgliedschaft. Die Freimitgliedschaft befreit vom Jahresbeitrag und besitzt die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 16 Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann eine Person werden, welche hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt an der HV auf Antrag des Vorstands. Die Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 17 Mittturnerin

Neueintretende gelten bis zur HV als Mittturnerin. Mittturnerinnen besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

V. Organe des Vereins

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung (HV)
- Vereinsvorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen (SK)
- Revisionskommission (GPK)

Hauptversammlung (HV)

Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die HV. Die ordentliche HV findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt. Sie kann zusätzlich nach Bedarf einberufen werden.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitturnerinnen
- Mitgliedern des Vorstands
- Revisionskommission

Art. 20 Geschäfte

Der HV obliegen die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums und der Tätigkeitsbereiche
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionskommission
- Festlegung und Änderung der Statuten und Reglemente
- Festlegung und Änderung des Vereinszwecks
- Fusionen
- Auflösung des Vereins
- Mutationen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Wahl des Vorstands, der Präsidentin und der GPK
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vereinsvorstands
- Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 21 Eingabe von Anträgen

Anträge an die HV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an die Vereinspräsidentin einzureichen.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur HV erfolgt mind. 10 Tage im Voraus schriftlich (per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg) unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene HV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Ausserordentliche HV

Der Vorstand, oder ein Fünftel der Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen HV verlangen.

Art. 24 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder sowie Frei- und Ehrenmitglieder sind an der HV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 25 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion.

Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder wenn weniger als 12 Mitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 26 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der HV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 27 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der HV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 28 Durchführung der HV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der HV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle HV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische HV analog.

Vereinsvorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin
- der Kassierin
- übrige mindestens 3 Mitglieder

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidentin. Nach Möglichkeit soll jede Riege im Vorstand vertreten sein.

Art. 30 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt die Präsidentin, so orientiert diese ihre Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 31 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 32 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen.
- die Erarbeitung von Reglementen.
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme.

Art. 33 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 34 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 35 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder die Vize-Präsidentin zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstands rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postcheck und Bankkonten, Wertschriftenanlagen oder Transaktionen hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 36 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich zusammen aus:

- TK-Chefin
- Riegenleiterinnen

Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer TK-Chefin. Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 37 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen.
- Vorschläge über die Beteiligung an die ausgeschriebenen Turnfester.

Art. 38 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 39 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden. Spezialkommissionen können vereinsübergreifend sein. Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch ein Reglement festgelegt.

Revisionskommission

Art. 40 Zusammensetzung und Wahl

Die Revisionskommission (GPK) umfasst zwei Mitglieder, welche von der HV gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 41 Aufgaben

Die Revisionskommission prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der HV einen schriftlichen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge.

VI. Verwaltung

Art. 42 Protokoll

Über Beschlüsse an Hauptversammlungen sowie Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 43 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstands und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 44 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv und/oder eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 45 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereins zwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben. Weitere Bestimmungen regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

VII. Haftung

Art. 46 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Art. 47 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 48 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Subventionen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 49 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an Veranstaltungen und Turnfesten
- Beiträge zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

Art. 50 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch HV-Beschluss festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

Art. 51 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind unter «IV. Mitgliedschaft» festgelegt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 52 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des SGTV bzw. des STV.

Art. 53 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Inventar und Vermögen der Gemeinde Kaltbrunn zur treuhänderischen Verwaltung zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Art. 54 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der HV der Frauen- und Töchterriege vom 20. Februar 2026 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 20. Februar 2015.

Diese treten mit Genehmigung durch den Kantonalverband SGTV am 20. Februar 2026 in Kraft.

Der Kantonalverband SGTV hat an seiner Sitzung vom 19.11.2025 die vorliegenden Statuten der Frauen- und Töchterriege Kaltbrunn genehmigt.

Kaltbrunn, 20. Februar 2026

Für den Verein

Präsidentin
Jasmin Hardegger

Vize-Präsidentin
Michelle Jud